<RVBezir, verf6>

Beilage 776/1996 zum kurzschriftlichen Bericht des o.ö. Landtages, XXIV. Gesetzgebungsperiode

---

B e r i c h t

des Ausschusses für allgemeine innere Angelegenheiten betreffend das Landesgesetz, mit dem das Bezirksumlagegesetz 1960 geändert wird

/Landtagsdirektion: L-308/3-XXIV)

A. Allgemeiner Teil

I. Anlaß und Inhalt dieses Landesgesetzes:

Durch die Steuerreform 1994 (Steuerreformgesetz 1993 und Kommunalsteuergesetz 1993) kam es ab dem Jahr 1994 zu einem Entfall der Gewerbesteuer und der Lohnsummensteuer, welche durch die neue Kommunalsteuer ersetzt wurden. Da die seinerzeitige Gewerbesteuer und Lohnsummensteuer Komponenten der Finanzkraft gemäß § 3 Abs. 1 des Bezirksumlagegesetzes 1960 sind, erweist es sich als notwendig, die Finanzkraft neu zu definieren.

Die Finanzkraft gemäß § 3 Abs. 1 des Bezirksumlagegesetzes 1960 ist nicht nur für die **Umlegung der Bezirksumlage** auf die Gemeinden maßgeblich, sondern auch für die **Krankenanstaltenbeiträge**, die **Beiträge** der Sozialhilfeverbände und Städte mit eigenem Statut nach dem **Sozialhilfegesetz**, nach dem O.ö. **Behindertengesetz** und nach dem O.ö. **Pflegegeldgesetz**, wobei jeweils die Finanzkraft des zweitvorhergegangenen Jahres heranzuziehen ist. Eine Neuregelung der Finanzkraft muß daher mit Wirkung zum 1. Jänner 1996 erfolgen.

Dieses Landesgesetz enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

II. Kompetenzverteilung zwischen Bund und Land Oberösterreich:

Gemäß § 3 Abs. 2 F-VG regelt die Landesgesetzgebung, soweit Gemeindeverbände am Tage des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes bestehen, die Umlegung ihres Bedarfes.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Die vorliegende Novelle des Bezirksumlagegesetzes 1960 bewirkt in Summe keine Änderungen in der Höhe der nach dem Finanzkraftschlüssel gemäß § 3 Abs. 1 aufzubringenden Bezirksumlage und der angeführten Beiträge, allerdings kommt es zu gewissen interkommunalen Verschiebungen in der Mittelaufbringung zu Lasten finanzstarker Gemeinden und zu Gunsten finanzschwächerer Gemeinden in einem durchaus gerechtfertigten Ausmaß.

Ein zählbarer Verwaltungsmehraufwand ist nicht zu erwarten.

IV. EU-Konformität:

Die gegenständliche Novelle steht nicht im Widerspruch zu bestehenden EU-Rechtsvorschriften.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel I:

Die derzeit in § 3 Abs. 1 enthaltenen Finanzkraftkomponenten **Grundsteuer** mit einem Hebesatz von **350 v.H.** und **Gewerbesteuer** mit einem Hebesatz von **150 v.H.** entsprachen zur Zeit der Erlassung des Bezirksumlagegesetzes **1960** dem tatsächlichen Aufkommen; im Lauf der Zeit haben sich die Hebesätze bei der Grundsteuer auf 500 v.H. und bei der Gewerbesteuer zuletzt auf 172 v.H. erhöht, ohne daß es zu einer adäquaten Anpassung der Finanzkraftdefinition in § 3 Abs. 1 des gegenständlichen Gesetzes gekommen wäre. Das tatsächliche Aufkommen an diesen Steuern war daher in der Finanzkraft im Vergleich zu den Gemeindeertragsanteilen unterrepräsentativ vertreten, was letztlich zu einer Begünstigung der Gemeinden mit einem hohen Aufkommen an Gemeindesteuern geführt hat. Dieser Effekt wurde noch dadurch verstärkt, daß bisher auch die aufkommensstarke Getränkesteuer nicht Bestandteil der Finanzkraft war.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll erreicht werden, daß die ertragsstarken Gemeindesteuern **Grundsteuer, Kommunalsteuer und Getränkesteuer** gleich gewichtet werden wie die Gemeindeertragsanteile. Die sonstigen Gemeindesteuern sind von ihrem Gesamtaufkommen her nicht von Bedeutung und sind auch in keiner anderen gesetzlichen Finanzkraftdefinition (§ 10 Abs. 4, § 21 Abs. 4 FAG 1993) enthalten; sie sollen daher auch wegen des mit deren gesonderten Erfassung verbundenen Verwaltungsaufwandes nicht in die Finanzkraft miteinbezogen werden.

Bei der **Grundsteuer** wurde die Definition an die Diktion in § 10 Abs. 4 FAG 1993 angepaßt; die "Steuergegenstände gemäß § 1 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes 1955" sind die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) und die Grundstücke (Grundsteuer B), welche in der geltenden Fassung unter § 3 Abs. 1 lit. a) und lit. b) getrennt angeführt waren.

Da im Übergangsjahr 1994 neben der neuen **Kommunalsteuer** auch noch Resteingänge an **Lohnsummensteuer** zu verzeichnen sind, welche in der Erfassung der Gemeindesteuern aber nur gemeinsam mit der Kommunalsteuer als einziger Betrag enthalten sind, erweist es sich zur rechtlichen Deckung als notwendig, die Lohnsummensteuer in der Finanzkraftdefinition zu belassen.

Darüber hinaus ist auch die Beibehaltung der **Gewerbesteuer** in der Finanzkraftdefinition unter Bedachtnahme auf die Intention dieser Novelle erforderlich, da es bei der Gewerbesteuer einerseits noch zu erheblichen Resteingängen, andererseits aber auch zu Rückzahlungen auf Grund von Übergenüssen kam und auch weiterhin noch kommen kann. Durch die Heranziehung des "Jahreserfolges gemäß Nachweisung des Bundesrechnungsamtes über das Gewerbesteueraufkommen" ist gewährleistet, daß sich auch negative Gewerbesteuererfolge (Rückzahlungen) noch auf die Finanzkraft auswirken.

Die **Getränkesteuer** erstreckt sich auf Grund der Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 des Gemeinde-Getränkesteuergesetzes auch auf die mitverkaufte Umschließung und das mitverkaufte Zubehör und auf Speiseeis einschließlich darin verarbeiteter oder dazu verabreichter Früchte.

Zu Artikel II:

Diese Bestimmung enthält die Inkrafttretensregelung. Da die Bezirksumlage und die angeführten Beiträge jeweils für ein Haushaltsjahr zu entrichten sind, ist die Änderung mit Beginn des Jahres in Kraft zu setzen; eine Aufrollung von Beiträgen, die bereits unter Zugrundelegung der derzeit bestehenden Rechtslage vorgeschrieben wurden, ist vorgesehen.

Der Ausschuß für allgemeine innere Angelegenheiten beantragt, der Hohe Landtag möge

1. **gemäß § 27 Abs. 4 LGO beschließen, daß über diesen Ausschußbericht in der heutigen Landtagssitzung verhandelt wird (Geschäftsantrag gemäß § 18 Abs. 3 i.V.m. § 24 Abs. 1 LGO), und**

2. **das Landesgesetz, mit dem das Bezirksumlagegesetz 1960 geändert wird, beschließen.**

Linz, am 25. April 1996

M ü h l b ö c k
Obmann

N a d e r e r
Berichterstatterin

L a n d e s g e s e t z

vom 1996,

mit dem das Bezirksumlagegesetz 1960

geändert wird

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Bezirksumlagegesetz 1960, LGBl.Nr. 26, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl.Nr. 28/1970 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 lautet:

(1) Die Grundlage für die Vorschreibung der Bezirksumlage für das Verwaltungsjahr wird berechnet durch Heranziehung des nachstehenden Aufkommens an Steuern und Ertragsanteilen in den bezirksangehörigen Gemeinden:

1. der Grundsteuer für Steuergegenstände gemäß § 1 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes 1955, BGBl.Nr. 149, unter Zugrundelegung eines Hebesatzes von 500 v.H.;
2. der Kommunalsteuer und der Lohnsummensteuer;
3. der Getränkesteuer;
4. des Jahreserfolges an der Gewerbesteuer gemäß Nachweisung des Bundesrechenamtes über das Gewerbesteueraufkommen und
5. der Nettoertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben gemäß Zwischenabrechnung (Bruttoertragsanteile abzüglich der für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände bestimmten zweckgebundenen Landesmittel und der Landesumlage)

jeweils des zweitvorhergegangenen Jahres. Bei den Steuern gemäß Z. 1 bis 3 ist die Erhebung des Österreichischen Statistischen Zentralamtes über die Gemeindegebarung zugrunde zu legen.

Artikel II

(1) Dieses Landesgesetz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

(2) Dieses Landesgesetz ist auf Vorschreibungen der Bezirksumlage, der Krankenanstaltenbeiträge gemäß dem O.ö. Krankenanstaltengesetz 1976 und der Beiträge der Sozialhilfeverbände und Städte mit eigenem Statut nach dem O.ö. Sozialhilfegesetz, dem O.ö. Behindertengesetz 1991 und dem O.ö. Pflegegeldgesetz für die Verwaltungsjahre ab 1996 anzuwenden.

(3) Die Bezirksumlage, die Krankenanstaltenbeiträge gemäß § 48 O.ö. Krankenanstaltengesetz 1976, die Vorauszahlungsbeträge gemäß § 39 Abs. 2 O.ö. Sozialhilfegesetz, § 42 Abs. 2 O.ö. Behindertengesetz 1991 und § 18 Abs. 2 O.ö. Pflegegeldgesetz, deren Berechnung für das Verwaltungsjahr 1996 auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 des Bezirksumlagegesetzes 1960 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl.Nr. 28/1970 erfolgte, sind binnen sechs Wochen nach Kundmachung dieses Landesgesetzes neu zu berechnen und vorzuschreiben. Die sich dabei ergebenden Differenzbeträge sind beim nächstfälligen Teilbetrag anzurechnen.